Jugendordnung - Sportfischerverein Hagen-Herdecke und Umgegend e. V.

§1 Name und rechtliche Stellung

Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeiter*innen bilden die Jugend des Vereins Sportfischerverein Hagen-Herdecke und Umgegend e. V..

Die Jugend des Sportfischerverein Hagen-Herdecke und Umgegend e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugend des Sportfischerverein Hagen-Herdecke und Umgegend e. V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Sportfischerverein Hagen-Herdecke und Umgegend e. V.. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

Die Jugend im Sportfischerverein Hagen-Herdecke und Umgegend e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze

- 1.) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:
 - a. Fair Play
 - b. Respekt
 - c. Mitbestimmung
 - d. Parteipolitische, konfessionelle und ethnische Neutralität
 - e. Prävention sexualisierter Gewalt
 - f. die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen
- 2.) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:
 - a. Förderung des Angelsports
 - b. Förderung des Castingsports
 - c. Umweltschutz betreiben
 - d. Organisation von Ferienfreizeiten, Veranstaltungen und Events
 - e. Interkulturelle Jugendarbeit fördern

§3 Gremien/Organe der Jugend

Die Organe der Jugend des Sportfischerverein Hagen-Herdecke und Umgegend e. V. sind:

- a. Jugendversammlung
- b. Jugendvorstand
- c. Elternbeirat

§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Sportfischerverein Hagen-Herdecke und Umgegend e. V..

1.) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 17 Jahren, die Mitglied im Sportfischerverein Hagen-Herdecke und Umgegend e. V. sind, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.

2.) Regelungen zur Durchführung

Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes einberufen werden.

3.) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Jugendvorstandes
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend

4.) Einladung und Anträge

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand durch Bekanntgabe über folgende Kanäle in Textform: Internetseite des Vereins, Postalisch, bis spätestens Vier Wochen Frist vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendvorstand kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendvorstand 2 Wochen vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

5.) Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Dem/der Jugendleiter*in
- Den Jugendwarten*innen
- Dem/der Castingwart*in
- Der Mädelswartin
- Zwei Jugendsprecher*innen
- Den zwei Elternbeiräten

Zum/zur Jugendsprecher*in kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 10 Jahre alt ist, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat gewählt werden.

Die Wahl zum/zur Jugendsprecher*in erfolgt für 2 Jahre.

Die Wahl zum Elternbeirat erfolgt für 2 Jahre.

Zum/zur Jugendleiter*in, Jugendwart*in, Castingwart*in und Mädelswartin können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind. Die Jugendsprecher*innen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl max. 16 Jahre alt sein. Die Wahl zum/zur Jugendleiter*in, Jugendwart*in, Castingwart*in und Mädelswartin erfolgt für 5 Jahre.

Der/Die Jugendvorsitzende*r repräsentiert die Jugend im Vorstand des Gesamtvereins und nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen.

Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstand wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.

Der Jugendleiter, die Jugendwarte, der Castingwart und die Mädelswartin sind Mitglied im Gesamtvorstand und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden

Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig. Sitzungen des Jugendvorstand sind durch den/die Jugendvorsitzende oder in Vertretung durch den/die Stellvertreter*in einzuberufen.

§6 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung in Kraft.

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Datum der Verabschiedung	Unterschrift Jugendleiter*in